

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 01, Januar 2022

## Inhalt

|  |          |
|--|----------|
| <b>Aus der Europäischen Union</b> .....  | <b>2</b> |
| <b>Richtlinie zur Reform der ermäßigten Mehrwertsteuersätze vor Verabschiedung</b><br>Der Rat der EU möchte die Regelungen zu den Steuersätzen straffen und den Mitgliedsstaaten zugleich größere Flexibilität einräumen. Die Mitgliedsstaaten sind vor 2025 nicht zur Umsetzung verpflichtet. ....  | 2        |
| <b>Aus der Finanzverwaltung</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>Einführungsschreiben des BMF zur Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG</b><br>Nach fast zwei Jahren, in denen die neue Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG nun schon in der Welt ist, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Einführungsschreiben veröffentlicht und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) umfangreich ergänzt..... | 3        |
| <b>Umsatzsteuerliche Begünstigung digitaler Medien</b><br>Zwei Jahre nach der umsatzsteuerlichen Gleichstellung digitaler Medien mit begünstigten Printmedien hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben zu Einzelheiten der Steuerbegünstigung geäußert.....  | 3        |
| <b>Aus dem Ausland</b> .....   | <b>5</b> |
| <b>Polen: Mehrwertsteuergruppen und Option für Finanzdienstleistungen</b><br>Bereits seit Anfang des Jahres soll in Polen für bestimmte Finanzumsätze ein Verzicht auf die Steuerbefreiung möglich sein. Vom 1. Juli 2022 an sollen zudem umsatzsteuerliche Organschaften gebildet werden können.....  | 5        |
| <b>Rumänien: Option zum E-Invoicing – sowie ermäßigter Steuersatz auf E-Publikationen</b><br>In Rumänien nicht ansässige Unternehmer können zur Anwendung des jüngst eingeführten rumänischen E-Invoicing-Systems optieren. Außerdem gilt seit Jahreswechsel grundsätzlich ein ermäßigter Steuersatz für zahlreiche E-Publikationen.....                       | 5        |
| <b>Service</b> .....   | <b>6</b> |
| Veranstaltungen .....  | 6        |
| Ihre Ansprechpartner .....   | 7        |

# Aus der Europäischen Union

## Richtlinie zur Reform der ermäßigten Mehrwertsteuersätze vor Verabschiedung

Der Rat der EU möchte die Regelungen zu den Steuersätzen straffen und den Mitgliedsstaaten zugleich größere Flexibilität einräumen. Die Mitgliedsstaaten sind vor 2025 nicht zur Umsetzung verpflichtet.

---

### Fundstellen:

Pressemitteilung des Rats der EU vom [7. Dezember 2021](#) mit Link zum [Richtlinienentwurf](#) (unter „Allgemeine Ausrichtung ...“); [Übersicht über den Verfahrensstand](#) (evtl. kein taggenaues Update)

---

Wie der Rat der EU in einer Pressemitteilung vom 7. Dezember 2021 informierte, wurde eine Einigung über einen Vorschlag zur Aktualisierung der EU-Vorschriften für Mehrwertsteuersätze erzielt. Mit einer Verabschiedung der Richtlinie ist wohl in Kürze zu rechnen: Sie liegt angabegemäß dem EU-Parlament für eine Stellungnahme vor; ist diese erfolgt, wird der Rat der Pressemitteilung zufolge die Richtlinie förmlich annehmen. Die Mitgliedsstaaten sollen die genannten Vorschriften in Teilen ab 2025 anwenden. Es gelten jedoch eine Reihe von Ausnahme- sowie Übergangsbestimmungen und Übergangsfristen. Auf keinen Fall können ermäßigte Steuersätze auf fossile Brennstoffe und vergleichbare andere Stoffe, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und chemische Düngemittel nach Ablauf einer Übergangszeit weiter angewendet werden.

Zu den zahlreichen in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gehört vor allem die Umgestaltung des Anhangs III der Richtlinie, in dem die Gegenstände und Dienstleistungen aufgeführt werden, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewendet werden können. Das Dickicht der Sonderregelungen für einzelne Mitgliedsstaaten wird stark ausgedünnt, unter anderem bleibt aber Griechenland, Portugal und Österreich die Möglichkeit erhalten, ermäßigte Steuersätze insbesondere für geografisch exponierte Gegenden und Inseln vorzusehen.

Die Mitgliedsstaaten sollen künftig bis zu zwei ermäßigte Sätze von mindestens 5 % auf bis zu 24 Nummern dieser Anlage (d. h. auf die darin jeweils näher bezeichneten Leistungen) anwenden dürfen. Hinzu darf ein stark ermäßigter Satz (unter 5 % oder ein Nullsatz mit Recht auf Vorsteuerabzug) treten, allerdings bei höchstens sieben Nummern der Anlage – und auch dies nur für näher bestimmte Nummern dieser Anlage. Der ursprüngliche Plan einer Negativliste mit Leistungen, die zwingend dem Regelsteuersatz zu unterwerfen sind, wurde verworfen. Die Anwendung eines ermäßigten oder stark ermäßigten Satzes ist für elektronische Dienstleistungen auf bestimmte Leistungen beschränkt. Vorgesehen ist außerdem eine mögliche Steuerbefreiung für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen in Katastrophenfällen.

Ausnahmen gelten zudem für Lieferungen von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, auf die entsprechende Regelungen zur Differenzbesteuerung anwendbar sind; so kann die Einfuhr oder Lieferung zum ermäßigten Steuersatz die Anwendung der Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten ausschließen. Bei Kunstgegenständen dürfen Mitgliedsstaaten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, bestimmen, dass deren Lieferung nur mit einem Bruchteil der üblichen Bemessungsgrundlage besteuert wird.

Daneben finden sich in der Richtlinie aber auch weitere Bestimmungen, die nicht mit dem Steuersatz in Verbindung stehen – etwa zum Leistungsort von Dienstleistungen. So wird (wie es seit dem BMF-Schreiben vom 9. Juni 2021 der Auffassung der deutschen Finanzbehörden entspricht) geregelt, dass für die Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen durch Steuerpflichtige die besondere Ortsbestimmung für Veranstaltungen nach Art. 53 der Richtlinie keine Anwendung findet, sodass gewöhnlich das allgemeine Empfängerortsprinzip zur Anwendung kommen dürfte. Für Leistungen an Nichtsteuerpflichtige soll gelten: Werden Dienstleistungen betreffend Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports usw. und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Nichtsteuerpflichtige durch Streaming oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, so soll als Ort der Dienstleistung der Ort gelten, an dem der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die letztere Regelung kann durch die Mitgliedsstaaten zum Gegenstand einer Regelung gemacht werden, wonach eine solche Leistung an Nichtsteuerpflichtige, wenn sie im Drittland genutzt oder ausgewertet wird, so behandelt werden darf, als läge der Leistungsort im Drittlandsgebiet – oder auch im Inland, wenn zwar die Leistung im Drittlandsgebiet mehrwertsteuerbar ist, aber die Nutzung oder Auswertung im Inland stattfindet.

# Aus der Finanzverwaltung

## Einführungsschreiben des BMF zur Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG

Nach fast zwei Jahren, in denen die neue Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG nun schon in der Welt ist, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Einführungsschreiben veröffentlicht und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) umfangreich ergänzt.

---

### Fundstellen:

BMF-Schreiben vom  
[10. Dezember 2021](#)

---

Das BMF ist in seinem Schreiben, in dem es die Anwendung der Vorschrift des § 6b UStG aus seiner Sicht erläutert, um möglichst weitgehende Konsistenz auf europäischer Ebene bemüht – es zieht umfangreich Regelungen aus den Leitlinien der EU-Kommission und des Mehrwertsteuerausschusses heran, sogar bis hin zu einer (im deutschen Umsatzsteuerrecht ungewöhnlichen) Regelung, laut der der spätere Erwerber den Transport im Namen des liefernden Unternehmers durchführen kann. Über Details dieses Einführungsschreibens informieren wir Sie in [Ausgabe 1](#) unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell*.

## Umsatzsteuerliche Begünstigung digitaler Medien

Zwei Jahre nach der umsatzsteuerlichen Gleichstellung digitaler Medien mit begünstigten Printmedien hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben zu Einzelheiten der Steuerbegünstigung geäußert.

---

### Fundstellen:

BMF-Schreiben vom  
[17. Dezember 2021](#);  
Gesetzesentwurf der  
Bundesregierung vom  
23. September 2019 ([BT-Drucksache 19/13436](#)),  
[Übersichtsseite](#) zum  
„Jahressteuergesetz 2019“

---

Zum 18. Dezember 2019 trat infolge einer Änderung des UStG durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (gewöhnlich kurz „Jahressteuergesetz 2019“ genannt) § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG in Kraft. Das BMF fasst in seinem Schreiben die in dieser Norm angesprochenen steuerbegünstigten Leistungen unter dem Begriff „digitale Medien“ zusammen.

Die betreffende Vorschrift setzt sich eigentlich aus zwei Steuerbegünstigungen zusammen. Zum einen sieht sie vor, dass die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 bezeichneten Erzeugnisse in elektronischer Form dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Gemeint ist hierbei die elektronische Überlassung der meisten Erzeugnisse, die bislang nur als körperliche Erzeugnisse, also in gedruckter bzw. auf Datenträgern vorliegender Form, steuerbegünstigt waren. Zum anderen unterliegt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten. Die Einschränkungen für die Begünstigung der Printprodukte (in aller Kürze: keine jugendgefährdenden Produkte sowie keine Produkte im Wesentlichen oder ausschließlich zu Werbezwecken) gelten entsprechend auch für die digitalen Medien einschließlich der in der genannten Vorschrift angesprochenen Datenbanken.

Das Schreiben lässt sich, was die erste Steuerbegünstigung angeht, wie folgt zusammenfassen: Die in elektronischer Form überlassenen Erzeugnisse müssen den bislang schon steuerbegünstigten Erzeugnissen vergleichbar sein. Entscheidend ist dem BMF zufolge, ob die digitalen Produkte in ihrer Funktion über die gedruckten Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften deutlich hinausgehen. Zwar schließt für die digitalen Medien (einschließlich Datenbanken) die Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung innerhalb des digitalen Mediums die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. Dagegen sind Veröffentlichungen von der Ermäßigung ausgenommen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen. Bei einem Angebot verschiedener kombinierter Produkte zu einem einheitlichen Entgelt (sog. Bundling-Angebot) ist nach allgemeinen Grundsätzen im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob es sich um eine einheitliche Leistung zu einem einheitlichen Steuersatz oder um mehrere unabhängige Leistungen zu unterschiedlichen Steuersätzen handelt. Wie das BMF weiter mitteilt, gilt die Steuerbegünstigung unabhängig davon, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird.

Was Datenbanken betrifft, so richtet sich die Definition nach Abschnitt 3.12 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 UStAE („eine Sammlung von Werken, Daten und anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind“). Die

Bereitstellung des Zugangs zu einer Datenbank ist laut BMF eine einheitliche Leistung – damit dürfte wohl gemeint sein, dass in der Regel die Bereitstellung des Zugangs als solche, nicht der Abruf der einzelnen in der Datenbank enthaltenen Werke oder bestimmte Funktionen der Datenbank, als eigenständige Leistung angesehen wird.

In ähnlicher Weise wie bei den digitalen Produkten selbst ist es erforderlich, dass die Datenbank (aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers) eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthält und somit primär durch die Bereitstellung begünstigter Werke im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG geprägt wird. Ob (in der Datenbank) andere Elemente als die nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 Satz 1 UStG begünstigten überwiegen, beurteilt sich sowohl quantitativ als auch qualitativ anhand der in der Datenbank enthaltenen Elemente. Datenbanken, die überwiegend andere Elemente als elektronische Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, seien nicht begünstigt. Es soll aber unschädlich sein, wenn in der Datenbank auch oder nur andere der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 des UStG bezeichneten Erzeugnisse (z. B. Noten) in elektronischer Form enthalten sind. Laut BMF soll enthaltene Werbung im Fall von Datenbanken nicht in jedem Fall auch die Steuerbegünstigung ausschließen. Eine entsprechende Regelung für jugendgefährdende Produkte enthält das Schreiben nicht – das könnte bedeuten, dass Datenbanken mit enthaltenen Werken, die unter die entsprechende Einschränkung nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG fallen, nicht begünstigt sind.

Nach dem BMF kann die Bereitstellung eines Zugangs zu einer Datenbank in rein elektronischer Form (z. B. über einen Onlinezugang o. Ä.) oder mittels eines physischen Datenträgers (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick o. Ä.) erfolgen. Das BMF ergänzt den Absatz zu den Datenbanken um mehrere erläuternde Beispiele.



## Hinweis

Das Schreiben enthält eine großzügige Übergangsregelung, wonach für zwischen dem 18. Dezember 2019 und dem 31. Dezember 2021 ausgeführte Leistungen zu hoch oder zu niedrig ausgewiesene Steuer sowohl für den leistenden Unternehmer als auch (für Zwecke des Vorsteuerabzugs aus zu hoch ausgewiesener Steuer) für den Leistungsempfänger als korrekt in Rechnung gestellt gilt, eine Rechnungskorrektur sei nicht erforderlich. Das gilt entsprechend für Fälle des § 13b UStG. Weder soll es also bei zu niedrig ausgestellter Steuer zu Nachzahlungen noch bei zu hoch ausgestellter Steuer zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG kommen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt und gegebenenfalls (wie das BMF für diesen Fall eigens betont) den zu hohen Steuerbetrag abgeführt hat. Nicht eigens erwähnt wird der Umstand, dass der Leistungsempfänger bei zu niedrig ausgewiesener Steuer nur den ausgewiesenen Steuerbetrag als Vorsteuer abziehen kann.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1713 des Rates vom 6. November 2018. Die Diskrepanz bei der Regelung zu den Datenbanken zwischen dem begünstigten Inhalt nach dem Gesetzeswortlaut („eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen“) und dem Umstand, dass das BMF auch Datenbanken als begünstigt ansieht, die „auch oder nur andere der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 des UStG bezeichneten Erzeugnisse (z. B. Noten) in elektronischer Form“ enthalten, ist vielleicht nur vordergründig: Der Katalog in Anhang III Nr. 6 MwStSystRL fasst unter den Begriff der „Bücher, Zeitungen und Zeitschriften“ unter anderem auch „Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten“. Dennoch bleiben Zweifel, ob nicht das BMF mit der Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf die Bereitstellung des Zugangs zu Datenbanken mit Noten etc. zu weit geht.

Die Richtlinienvorschrift selbst sieht keine ausdrückliche Begünstigung der Bereitstellung des Zugangs zu Datenbanken vor, sie erwähnt im Anhang III Nr. 6 MwStSystRL nur den Verleih durch Büchereien. Die Begünstigung des Zugriffs auf Datenbanken wurde offenbar nach Abstimmung mit der EU-Kommission eingefügt. Soweit ersichtlich wurde weder die Anfrage an die EU-Kommission noch ihre Antwort veröffentlicht. Sollte die Begünstigung der Datenbanken als elektronisches Äquivalent zum „Verleih durch Büchereien“

erfolgt sein, erschiene das durchaus nicht als fernliegend. Ob aber der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine solche Auffassung teilen würde, ist offen. Gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, dürfen nach der Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Mehrwertsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden. In der Beurteilung der Frage, ob eine Bücherei und eine elektronische Datenbank aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers tatsächlich in Wettbewerb stehen, wäre der EuGH an die Auffassung der EU-Kommission nicht gebunden.

Da es sich bei den digitalen Medien nicht um Gegenstände handelt, die zum Beispiel einer Lieferung zugänglich sind, kann – wie das BMF klarstellend mitteilt – nicht im Wege einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) geklärt werden, ob ausschließlich in elektronischer Form vertriebene Produkte dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Der Anwendungsbereich der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG überschneidet sich offenbar teilweise mit dem für Hörbücher nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Nummer 50 der Anlage 2 UStG. Nach dieser Position sind Tonaufzeichnungen der Lesung eines Buches (Hörbücher) bei Abgabe in Form eines Speichermediums begünstigt. § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG begünstigt die Überlassung in elektronischer Form auch dann, wenn das Erzeugnis auf einem physischen Datenträger angeboten wird.

Weitere wertvolle Argumentationshilfen zu den nach dieser Vorschrift begünstigten bzw. nicht begünstigten Leistungen sind der in diesem Punkte sehr ausführlichen seinerzeitigen Gesetzesbegründung zu entnehmen (z. B. Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 23. September 2019). Demnach sollen – zum Beispiel – Suchmaschinen nicht begünstigt sein, auch wenn sie Auszüge aus den gefundenen Dokumenten anzeigen, ebenso wenig wie Internetforen und Social-Media-Plattformen, bei denen die Inhalte im Wesentlichen durch die Nutzer generiert werden.

## Aus dem Ausland

### Polen: Mehrwertsteuergruppen und Option für Finanzdienstleistungen

Bereits seit Anfang des Jahres soll in Polen für bestimmte Finanzumsätze ein Verzicht auf die Steuerbefreiung möglich sein. Vom 1. Juli 2022 an sollen zudem umsatzsteuerliche Organschaften gebildet werden können.

Die Option zur Steuerpflicht ist auf Umsätze an andere Unternehmer beschränkt (B2B) und bindet den Unternehmer für zwei Jahre hinsichtlich aller Umsätze, die in den Bereich der Rechtsänderung fallen – was unter anderem bestimmte Vermittlungs- und Vermögensverwaltungsumsätze, jedoch keine Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze umfasst. Umsätze an Verbraucher bleiben zwingend steuerbefreit.

Für wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch verbundene Unternehmen soll zum 1. Juli 2022 – wie es heißt, auf freiwilliger Basis – die Möglichkeit geboten werden, eine umsatzsteuerliche Organschaft (Mehrwertsteuergruppe) zu bilden. Wie bei den Organschaftsregelungen anderer EU-Mitgliedsstaaten sind Innenumsätze nicht steuerbar und es ist nur eine einzige Steuererklärung (sowie eine einzige SAF-T-Meldung JPK\_V7) für die gesamte Gruppe abzugeben.

### Rumänien: Option zum E-Invoicing – sowie ermäßigter Steuersatz auf E-Publikationen

In Rumänien nicht ansässige Unternehmer können zur Anwendung des jüngst eingeführten rumänischen E-Invoicing-Systems optieren. Außerdem gilt seit Jahreswechsel grundsätzlich ein ermäßigter Steuersatz für zahlreiche E-Publikationen.

In Rumänien nicht ansässige Unternehmer, die im Verhältnis zu anderen Unternehmern oder zu öffentlichen Stellen Transaktionen ausführen, können sich nun im nationalen System für elektronische Rechnungstellung registrieren lassen. Das System soll in Kürze auch für Transaktionen zur Verfügung stehen,

die ausschließlich an andere Unternehmer ausgeführt werden. Die Antragstellung muss elektronisch erfolgen, die Registrierung wird mit Anfang des Monats wirksam, der auf die Antragstellung folgt.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt in Rumänien ein Umsatzsteuersatz von 5 % für die Überlassung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise Video- oder Musikinhalte aufweisen oder ganz oder teilweise der Werbung dienen.

# Service

## Veranstaltungen

### **Sicherstellung der Tax Compliance durch digitale Assistenten in Shared Service Centern**

27. Januar 2022 von 10 bis 11:30 Uhr

In unserem Webinar zeigen wir Ihnen, wie Sie mithilfe digitaler Assistenten die Tax Compliance in Shared Service Centern sicherstellen können.

**Die Anmeldeseite mit weiteren Informationen ist hier zu finden:** <https://www.pwc-events.com/tax-compliance>

### **SAVE THE DATE – Aktuelles zur Umsatzsteuer 2022**

15. und 31. März 2022 jeweils von 13.30 bis 16.00 h

Im Rahmen unserer diesjährigen Veranstaltung möchten wir gemeinsam mit Ihnen den Stand der Harmonisierung des Mehrwertsteuersystems in der EU näher beleuchten, den Blick über die Landesgrenzen richten und einen Ausblick wagen. Im Kern unserer Veranstaltung geben wir Ihnen auch einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen aus Rechtsprechung und Verwaltung und die Möglichkeit, aus einer Reihe von Breakout Sessions für Sie relevante Schwerpunktthemen im Bereich der deutschen Umsatzsteuer auszuwählen.

Weitere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters.

# Ihre Ansprechpartner

---

## Berlin

---

**Götz Neuhahn**

Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**

Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

## Frankfurt am Main / Mannheim

---

**Frank Gehring**

Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**

Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**

Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

## Hamburg / Hannover

---

**Markus Hüllmann**

Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

## München / Stuttgart / Nürnberg

---

**Jens Müller-Lee**

Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

**Sandra Zölch**

Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

## Düsseldorf / Köln / Essen

---

**Alexandra Hartenfels**

Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**

Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

**David Kosiak**

Tel.: +49 221 2084-270  
david.kosiak@pwc.com

**Franz Kirch**

Tel.: +49 201 438-1120  
franz.kirch@pwc.com

---

## ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**

Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

## ITX Financial Services

---

**Imke Murchner**

Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

## ITX Deals

---

**Christian Schubert**

Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

---

## ITX Business Recovery Services

---

**Maria Milanovic**

Tel.: +49 89 5790-5979  
maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)